



Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

500-53.0034/23/1.1/0915123/0027.V

17. Januar 2024

Firmensitz:

Uniper Kraftwerke GmbH
Holzstr. 6
40221 Düsseldorf

Standort der Anlage:

Uniper Kraftwerke GmbH
Kraftwerk Datteln Block 4
Im Löringhof 10
45711 Datteln

Wesentliche Änderung und Betrieb Ihres Kraftwerks Datteln Block 4 durch die geänderte Ausführung des Werksbahnhofs

Verzeichnis des Bescheides

I. Tenor	3
II. Eingeschlossene Entscheidungen	3
III. Anlagedaten	4
III.1 Angaben zur immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage	4
III.2 Angaben zu anderen konzentrierten Entscheidungen – Waldumwandlungsgenehmigung gemäß § 39 Landesforstgesetz (LFoG)	4
IV. Nebenbestimmungen	5
IV.1 Allgemeine Nebenstimmungen	5
IV.2 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Baurechtes/Brandschutzes	6
IV.3 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Wasserrechtes	8
IV.4 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Bodenschutzes	8
IV.5 Nebenbestimmungen hinsichtlich der Waldumwandlung	8
IV.6 Nebenbestimmungen hinsichtlich der Eisenbahninfrastruktur.....	9
V. Hinweise	13
V.1 Allgemeine Hinweise	13
V.2 Hinweise hinsichtlich des Baurechts/Brandschutzes.....	14
V.3 Hinweise hinsichtlich des Bodenschutzes	15
V.4 Hinweise hinsichtlich der Eisenbahninfrastruktur	15
VI. Begründung	18
VI.1 Allgemeines.....	18
VI.2 Umweltverträglichkeitsvorprüfung	19
VI.3 Rechtliche Begründung der Entscheidung	20
VI.4 Ergebnis der Prüfung	23
VI.5 Kosten	23
VII. Rechtsbehelfsbelehrung	25
Anhang 1: Antragsunterlagen	26
Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften	29

I. Tenor

Ich erteile Ihnen gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG¹), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nummer 1.1 (Verfahrensart G und E) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die

Genehmigung

zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb Ihres Kraftwerks Datteln Block 4

Die Genehmigung umfasst:

- Gleis 2 (für die Entladung) wird nicht elektrifiziert. Für die Entladung von Halbzügen auf Gleis 2 soll eine Diesellok mit einer Antriebsleistung von < 2.000 kW zum Einsatz kommen
- Rangierlok – Tankstelle, diese besteht im Wesentlichen aus folgenden Anlagenteilen; Pflasterung, zwei Auffangwannen im Gleis, einem Tankcontainer, einem Auffangbehälter für den Havariefall, einem Leichtflüssigkeitsabscheider sowie den Entwässerungsleitungen mit Probeentnahmeschacht
- Veränderung der Weichenanordnung und Lage
- Östliche Verlängerung der Gleise um ca. 25 m
- Zusätzlicher Dienstraum für Rangierdienstleister und Rangierpersonal
- Lage- und Größenveränderung des Schalthauses

Die Anlage darf auf dem Grundstück Im Löringhof 10 in 45711 Datteln (Gemarkung Datteln, Flur 86, Flurstücke 31, 39, 40, 80, 83, 85, 111, 112, 113 und Flur 95, Flurstücke 3, 5, 12, 20, 25, 31, 32) geändert und betrieben werden.

Die Anlage ist entsprechend den mit dieser Genehmigung verbundenen Antragsunterlagen² zu ändern und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

II. Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende andere, die Anlage betreffenden, behördlichen Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung gemäß § 60 Landesbauordnung 2018 (BauO NRW 2018)
- Befreiung von den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 105a der Stadt Datteln gemäß § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
 - Fristverlängerung zur Fertigstellung der Einzelmaßnahme G/A 1.2 - Pflanzung von Laubwald auf veränderten Bodenstandorten auf den Flächen des bestehenden Containerdorfes, des Hubschrauberlandeplatzes und der bestehenden Baustraße bis 31.05.2029

¹ Gesetzestexte und Fundstellen siehe Anhang 2

² Antragsunterlagen siehe Anhang 1

- Fristverlängerung zur Fertigstellung der Einzelmaßnahme G/A 4 - Pflanzung einer Baumreihe mit Strauchunterpflanzung südöstlich der Brennstoffhalde bis 31.05.2029.
- Fristverlängerung zur Fertigstellung der Einzelmaßnahme G/A 7.1 - Naturnahe Gestaltung des Regenrückhaltebeckens und des Retentionsbodenfilters bis 31.05.2029.
- Eisenbahnrechtliche Genehmigung gem. § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für die Gleisanlagen zur Versorgung des Kraftwerkes mit Brennstoffen über die Schiene vom DB-Gleisanschluss bis zur Waggonentladeanlage
- Waldumwandlungsgenehmigung gemäß § 39 Landesforstgesetz (LFoG)

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

III. Anlagedaten

III.1 **Angaben zur immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage**

Anlage zur Erzeugung von Strom und Fernwärme mit einer Feuerungswärmeleistung von Hauptanlage 2.400 MWth.

Detailliertere Angaben zu den o.g. Betriebseinheiten ergeben sich aus den im Anhang 1 aufgeführten Antragsunterlagen.

III.2 **Angaben zu anderen konzentrierten Entscheidungen – Waldumwandlungsgenehmigung gemäß § 39 Landesforstgesetz (LFoG)**

Grundlage ist die Karte 1, Maßstab 1:1000 DIN A3, erstellt vom Büro Hamann & Schulte vom 26.09.2023.

Die Waldersatzfläche in Datteln, Gemarkung Datteln, Flur 089, Flurstücke je anteilig 30 und 57 in einer Größe von 1.612,5 m² (Teilflächen 4 und 19) und die Aufforstungsfläche gemäß Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung, insg. 1675,5 m² (Restfläche 4, 3,7,20 und 21 und Randstreifen der Fläche 6) wird wie folgt aufgeforstet:

Hauptbepflanzung

- 50 % Stieleiche
- 30 % Schwarzerle
- 10 % Wildkirsche
- 10 % Hainbuche

Verteilung:

Hainbuche einzeln in die Eichenreihen einmischen. Schwarzerle im Norden und feuchteren Bereiche. Wildkirsche in Trupps, flächig verteilt, zu je ca. 20 Stück.

Waldrandbepflanzung: Randstreifen der Fläche 6, grün schraffierte Fläche als 5-reihige Randbepflanzung

Fläche 3, ebenfalls als Waldrand, als 5-7-reihige Randbepflanzung

Pflanzverband: alternierende Kleintrupps zu je 4 Stück einer Sorte im Verband 1 x 1 m

Bäume 2. und 3. Ordnung einzeln alternierend alle 5 m in letzte Reihe zwischen die Sträucher vor den Hauptbestand

Pflanzengrößen: Sträucher 50-80 cm; 2-3 j.v.; Bäume 2.Ord.: 80-120 cm; 2-3 j.v.

Bäume 2. und 3. Ordnung:

Esskastanie

Eberesche

Salweide

Wildbirne

Sträucher:

Gemeiner Schneeball

Faulbaum

Pfaffenhütchen

Roter Hartriegel

Holzapfel

Weißdorn

Ohrweide

Allgemein:

Herkunft: 01, gebietsheimisch und standortgerecht,

Pflanzverband: Hauptbaumarten 2 x 1 m ; Waldrand 1 x 1 m

Pflanzengröße: Baumarten 120-150 cm, 3 j.v.

Mischungsart : Reihenpflanzung; Herbst/Winterpflanzung ist zu bevorzugen

Frist zur Durchführung der Erstaufforstung: **31.12.2024**

IV. Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

IV.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

IV.1.1 Dieser Bescheid einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen oder eine Kopie sind an der Betriebsstätte bereitzuhalten.

IV.1.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahre nach Bestandskraft der Genehmigung gegenüber der Antragstellerin mit der Durchführung der Änderungen begonnen wird oder nicht innerhalb von fünf Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen der Anlage begonnen worden ist.
Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorzulegen.

IV.1.3 Die Inbetriebnahme der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage ist der zuständigen Aufsichtsbehörde (Bezirksregierung Münster - Dez. 53) spätestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.

IV.1.4 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.

IV.2 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Baurechtes/Brandschutzes

IV.2.1 Bei den Bauarbeiten ist möglicherweise mit dem Auffinden von Kampfmitteln zu rechnen. Die Arbeiten sind deshalb dem Kampfmittelräumdienst der Bezirksregierung Arnsberg rechtzeitig vor Beginn über die

Stadt Datteln, Fachdienst 3.4/ Kampfmittel, Tel.: 02363/56610

anzuzeigen. Mit den Bauarbeiten darf frühestens begonnen werden, sobald der Bauherrin / dem Bauherrn eine Erklärung des zuständigen Bereichs 3 (Bürgerdienste/Sicherheit/Ordnung) vorliegt, wonach das Baugrundstück zur Bebauung freigegeben ist. Eine Kopie der Freigabeerklärung ist der Bauaufsicht der Stadt Datteln mit der Anzeige über den Baubeginn vorzulegen.

IV.2.2 Für die Errichtung der baulichen Anlagen sind Anträge für die Entwässerung zu stellen. Das Formular „Zustimmung zum Anschluss an die öffentliche Entwässerungsanlage sowie Benutzung dieser Einrichtung“ ist ausgefüllt und in doppelter Ausfertigung nachzureichen. Sofern die Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers nicht über den städtischen Abwasserkanal, sondern unmittelbar über das Erdreich geplant ist und die hydrogeologischen Voraussetzungen für eine Versickerung auf dem Baugrundstück vorliegen, wäre zusätzlich eine Anzeige gemäß des Formulars „Versickerung von Niederschlagswasser“ über die Stadt Datteln, KSD-SE an die „Untere Wasserbehörde“ zu richten. Falls der Niederschlag in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden soll, wäre das Formular „Einleitung von Niederschlagswasser in ein Oberflächengewässer“ in 4-facher Ausfertigung ausgefüllt beizufügen. Die Formulare finden Sie im Internet unter: https://www.datteln.de/0_Buergerservice/Buergerservice.asp?seite=angebot&id=19435, oder können beim Fachdienst Bauordnung abgeholt werden. Bei Rückfragen zu den Formularen wenden Sie sich bitte unmittelbar an Herrn Hartwig (02363 107 380).

IV.2.3 Vor Baubeginn sind der Bauordnung Datteln neue vermasste Pläne bezüglich des Bauwerks 00 UEA Kohleentladebunker vorzulegen. Die dem Antrag beigefügten Pläne sind an dieser Stelle nicht ausreichend bemaßt.

IV.2.4 Spätestens bei Baubeginn ist der Bauaufsichtsbehörde ein Nachweis über den Wärmeschutz einzureichen, der von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen aufgestellt oder geprüft sein muss. Dies gilt für 02 UZE.

- IV.2.5 Spätestens bei Baubeginn ist der Bauaufsichtsbehörde ein Nachweis über den Schallschutz einzureichen, der von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen aufgestellt oder geprüft sein muss. Dies gilt für 02 UZE.
- IV.2.6 Spätestens bei Baubeginn ist der Bauaufsichtsbehörde ein Nachweis über die Standsicherheit einzureichen, der von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen geprüft sein muss. Dies gilt für alle baulichen Anlagen.
- IV.2.7 Spätestens bei Baubeginn ist der Bauaufsichtsbehörde die oder der staatlich anerkannte Sachverständige für Standsicherheit zu benennen, die oder der mit den stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung beauftragt worden ist.
- IV.2.8 Dem Bauaufsichtsamt ist vor Baubeginn der Name der Bauleiterin oder des Bauleiters und während der Bauausführung ein Wechsel dieser Person mitzuteilen.
- IV.2.9 Der Ausführungsbeginn Ihres Vorhabens ist dem Bauaufsichtsamt mindestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen.
- IV.2.10 Mit den Bauarbeiten darf erst dann begonnen werden, wenn die Grundrissfläche und Höhenlage Ihres Bauvorhabens abgesteckt ist (vgl. § 74 Abs. 8 BauO NRW). Die Einhaltung der Grundrissfläche(n) und der Höhenlage(n) der baulichen Anlage(n) ist der Bauaufsichtsbehörde gemäß § 83 Abs. 3 BauO NRW nachzuweisen: hierzu ist der zugehörige Absteckungsriß vor Baubeginn vorzulegen.
- IV.2.11 Die Baustelle ist zur Verkehrsfläche mit einem Bauzaun aus beständigem Material gegen unbefugtes Betreten abzusichern.
- IV.2.12 An der Baustelle ist dauerhaft ein Schild mit Bezeichnung des Bauvorhabens entsprechend der Baugenehmigung mit Namen und Anschriften des Entwurfsverfassers und der Bauunternehmer anzubringen. Soweit das beigelegte Schild verwendet wird, ist es um die notwendigen Angaben zu ergänzen (vgl. §11(3) BauO NRW).
- IV.2.13 Die abschließende Fertigstellung Ihres Vorhabens ist dem Bauaufsichtsamt mindestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen.
- IV.2.14 Spätestens mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung des Bauvorhabens ist von den staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 BauO NRW für Standsicherheit eine Bescheinigung einzureichen, wonach sie oder er sich durch stichprobenartige Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt hat, dass die bauliche Anlage entsprechend des erstellten Nachweises errichtet oder geändert worden ist (vgl. § 84 Abs. 4 BauO NRW).
- IV.2.15 Spätestens mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung des Bauvorhabens sind von den Prüfsachverständigen (gem. §3 PrüfVO NRW) die mängelfreien Prüfberichte (vgl. §2(2) Nr.5 PrüfVO NRW) für die technischen Anlagen nach § 1 (1) Satz 2 PrüfVO NRW einzureichen.

- IV.2.16 Das genehmigte Vorhaben darf erst dann benutzt werden, wenn es ordnungsgemäß fertig gestellt und sicher benutzbar ist, frühestens jedoch eine Woche nach dem mitgeteilten Fertigstellungstermin. Auf Ihren Antrag kann gegebenenfalls eine vorzeitige Nutzung gestattet werden.

IV.3 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Wasserrechtes

- IV.3.1 Alle Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind wöchentlich durch Kontrollgänge zu überprüfen. Die Kontrollgänge sowie Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb, die mit der Freisetzung von wassergefährdenden Stoffen einhergehen und die daraus sich ergebenden Veranlassungen der notwendigen Maßnahmen sind zu dokumentieren. Diese Dokumentation ist der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Diesbezüglich ist eine Betriebsanweisung zu erstellen und das zuständige Personal entsprechend zu unterweisen.
- IV.3.2 Die den bauaufsichtlichen Zulassungen aufgeführten Bestimmungen für die Nutzung, Unterhalt, Wartung und Prüfung der Komponenten der Rangierloktankstelle sind zu beachten.

IV.4 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Bodenschutzes

- IV.4.1 Das bestehende Umweltmonitoring ist in Bezug auf die Überwachung von Boden- und Grundwasser bzgl. der relevanten gefährlichen Stoffe gemäß § 21 (2a) Nr. 3 der 9. BImSchV in bestehender Weise fortzuführen. Die Ergebnisse sind dem Dezernat 52 über die Genehmigungsbehörde weiterzuleiten.

IV.5 Nebenbestimmungen hinsichtlich der Waldumwandlung

- IV.5.1 Ich weise darauf hin, dass die Erstaufforstung auch mit anderen Baum- und Straucharten, anderen Herkünften, Größen, Anteilen und Mischungsarten erfolgen kann. Hierzu ist jedoch die Zustimmung des Regionalforstamtes Ruhrgebiet erforderlich.
- Es ist Pflanzmaterial aus zugelassenen Saatgutbeständen gemäß Forstvermehrungsgutgesetz vom 22.05.2002, BGBl. S. 1658, zu verwenden. Bei den Bäumen und Sträuchern, die nicht dem Forstvermehrungsgutgesetz unterliegen, ist das Herkunftsgebiet „Nordwestdeutsches Tiefland“ zu verwenden.
- IV.5.2 Nach Durchführung der Pflanzung ist dem Regionalforstamt Ruhrgebiet nach dem Forstvermehrungsgutgesetz vom 22.05.2002 (BGBl. 1658) der Herkunftsnachweis für die o.g. Baumarten zu erbringen (Kopie der Pflanzenrechnung oder Lieferschein).
- IV.5.3 Die Erstaufforstung ist gegen auftretende Wildschäden geeignet zu schützen. Nach wiederholtem Wildschaden ist zwingend mit einem Wildgatterknotengeflecht nach zu zäunen. Die Kultur ist gegen verdämmende Kräuter, Gräser oder Farn bis zu ihrer Sicherung (i.d.R. nach 10 Jahren) mindestens 1x /Jahr innerhalb der ersten 3 Standjahre freizuschneiden. Danach je nach Kulturzustand selbstständig oder nach Weisung durch das Regionalforstamt. Sich selbst ansamende Gehölze, die das gepflanzte Bestandesziel nicht gefährden, können belassen werden und dienen der

Vielfalterhöhung. Bei Pflanzenausfällen von mehr als 30 % innerhalb der ersten 3 Standjahre ist mit den unter Pkt. 2.1 benannten Pflanzen nachzubessern. Danach muss ein Monitoring mit dem Regionalforstamt vereinbart werden, um die Kultur und deren Zielerreichung zu bewerten und evtl. Maßnahmen neu zu beschreiben.

Nach Kultursicherung wäre ein Zaun wieder abzubauen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

- IV.5.4 Die Grenzabstände zu benachbarten Grundstücken anderer Nutzungsart sind entsprechend den Bestimmungen des Nachbarrechtsgesetzes NRW einzuhalten.

IV.6 Nebenbestimmungen hinsichtlich der Eisenbahninfrastruktur

Nebenbestimmungen Landeseisenbahnverwaltung

- IV.6.1 **Baubetriebskoordination:** Wenn Bauarbeiten oder Bauzustände die Betriebssicherheit der Gleisanlagen beeinträchtigen, hat der Gleisanschlussinhaber die erforderlichen Sicherheitsbestimmungen zur Sicherung des Eisenbahnbetriebes während der Bauausführung zu erlassen. Sie sind allen Beteiligten in geeigneter Weise bekannt zu geben.

Auf die Beachtung der Vorschriften der Unfallversicherungsträger, hier insbesondere DGUV-Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ (bisher BGV A1), DGUV-Vorschrift 73 „Schienenbahnen“ (bisher BGV D30) und DGUV-Vorschrift 77 „Arbeiten im Bereich von Gleisen“ (bisher BGV D33) wird hingewiesen.

- IV.6.2 **Statische Unterlagen / Prüfstatik:** Wenn Eisenbahnlasten während und nach der Baudurchführung abgefangen werden müssen, darf nur nach Unterlagen (Zeichnungen mit zugehöriger statischer Berechnung) gearbeitet werden, die von einem Prüfstatiker geprüft sind. Die im Prüfbericht gemachten Auflagen sind zu erfüllen bzw. zu beachten. Nach Fertigstellung ist die Übereinstimmung der Planung mit der Bauausführung zu bestätigen (z. B. durch dokumentierte Baukontrollen eines anerkannten Prüfüngenieurs für Baustatik)

- IV.6.3 **Eisenbahnlasten:** Sofern im Zusammenhang mit den Vorhaben Bauwerke bzw. Baubehelfe (z. B. für Fundamente, Baugruben, etc.) im Einflussbereich der Gleisanlage oder die Abfangung von Eisenbahnlasten (z. B. im Bereich von Baugruben) erforderlich werden, so dürfen diese Vorhaben nur nach Ausführungsunterlagen (Zeichnungen mit zugehöriger statischer Berechnung), die von einem zugelassenen Prüfstatiker geprüft worden sind, errichtet werden. Die im zugehörigen Prüfbericht ggf. gemachten Auflagen sind zu erfüllen bzw. zu beachten. Nach Fertigstellung ist die Übereinstimmung der Planung mit der Bauausführung zu bestätigen (z. B. durch dokumentierte Baukontrollen eines anerkannten Prüfüngenieurs für Baustatik)

- IV.6.4 **Gleisabschlüsse:** Die angesetzten Berechnungsparameter im Nachweis der Gleisabschlüsse (Kap. 10.04 Prellbockbemessung) werden als zutreffend vorausgesetzt. Änderungen sind der Landeseisenbahnverwaltung NRW in Essen vor Baubeginn vorzulegen.

- IV.6.5 **Loktankstelle:** Für die Auffangwanne der Loktankstelle ist der Landeseisenbahnverwaltung NRW sowie der Bezirksregierung Münster Dezernat 53 vor Baubeginn eine aktuelle allgemeine bauaufsichtliche Zulassung einschließlich eines geprüften statischen Nachweises vorzulegen.
- IV.6.6 **Leit- und Sicherungstechnik:** Gemäß Erläuterungsbericht (Anlage 10.02.01, Seiten 10-23.) soll es im Werksbahnhof mit Sperrsignalen ausgestattete Gleise, nahbediente elektrisch-ortsbediente Weichen (EOW) und fernbediente Weichen geben, die von einem „Fahrdienstleiter Uniper“, mit Einstellen von (Teil-) Rangierstraßen per Mausbedienung gestellt werden sollen. Dies setzt voraus, dass ein elektronisches Rangierstellwerk (RaStw) eingesetzt wird. Für die Kombination aus EOW und RaStw ist der Landeseisenbahnverwaltung die Zulassung der verwendeten Technik nachzuweisen. Die Schnittstelle zur Stellwerkstechnik der DB AG ist – sofern Abhängigkeiten entstehen oder für einen reibungslosen betrieblichen Übergang erforderlich sind – ausreichend zu berücksichtigen. Die Planunterlagen (PT1-Planungen) sind nach den zugrunde zu legenden Regelwerken gesondert zu erstellen und durch einen anerkannten zugelassenen Gutachter / Sachverständigen (SV1) zu prüfen. Der zugehörige Planprüfbericht des zugelassenen Gutachters / Sachverständigen (SV 1) ist der Landeseisenbahnverwaltung NRW in Essen vor Baubeginn vorzulegen. Nach Abschluss der PT 1-Planung ist die technisch-spezifische Ausführungsplanung (PT 2) zu erstellen und ebenfalls durch einen anerkannten signaltechnischen Gutachter / Sachverständigen (SV 1) zu prüfen. Der Prüfbericht ist der Landeseisenbahnverwaltung NRW in Essen spätestens bei der eisenbahntechnischen Sonderüberwachung vorzulegen. Die Funktionsfähigkeit (Abnahmeprüfung) der RaStw- / EOW-Technik ist von einem anderen zugelassenen Gutachter / Sachverständigen (SV2) zu prüfen und schriftlich zu bestätigen. Der Abnahmeprüfbericht des zugelassenen Gutachters / Sachverständigen (SV 2) ist der Landeseisenbahnverwaltung NRW in Essen vor der eisenbahntechnischen Sonderüberwachung vorzulegen.
- IV.6.7 **50 Hz-Anlagen, einschl. Weichenheizungsanlage:** Die vorgelegten Unterlagen stellen lediglich den Verfahrensstand zur Genehmigungsplanung dar. Es ist eine differenzierte elektrotechnische Planung nach DIN / VDE erforderlich, einschließlich Erdschlussüberwachung / Kurzschlussbetrachtung und Monitoring. Die Abnahmeprüfung der 50 Hz-Anlagen ist von einem zugelassenen Gutachter / Sachverständigen vorzunehmen und schriftlich zu bestätigen. Der Abnahmeprüfbericht des zugelassenen Gutachters / Sachverständigen ist der Landeseisenbahnverwaltung NRW in Essen vor der eisenbahntechnischen Sonderüberwachung vorzulegen.
- IV.6.8 **Erdungsanlagen:** Die in Beton zu vergießenden Teile der Erdungsanlagen sind vor dem Betonieren durch einen anerkannten Gutachter / Abnahmeprüfer für Fahrleitungsanlagen einschließlich Rückstromführung und Bahnerdung zu prüfen. Über die Prüfung ist eine Abnahmeniederschrift zu fertigen.
- IV.6.9 **Planung Oberleitungsanlage:** Die vorgelegten Unterlagen stellen lediglich den Verfahrensstand zur Genehmigungsplanung dar. Die Ausführungsplanung zur Oberleitungsanlage ist noch nach den zugrunde zu legenden Regelwerken

gesondert zu erstellen und durch einen vom Eisenbahn-Bundesamt (EBA) anerkannten Sachverständigen für Oberleitungsanlagen (SV 1) zu prüfen. Bei Auswahl eines nicht vom EBA anerkannten Sachverständigen, ist die fachliche Befähigung gesondert nachzuweisen. Der Planprüfbericht ist der Landeseisenbahnverwaltung NRW in Essen vor Baubeginn vorzulegen. Die Auflagen des Planprüfers sind zu beachten.

IV.6.10 **Abnahme Oberleitung:** Die errichtete Oberleitungsanlage ist durch einen geeigneten, vom EBA anerkannten, Abnahmeprüfer (SV 2) abzunehmen, inkl. messtechnischer Feststellung der Oberleitungsgeometrie und der möglichen Berührungsspannungen. Bei Auswahl eines nicht vom EBA anerkannten Abnahmeprüfers, ist die fachliche Befähigung gesondert nachzuweisen. Der Beginn der Abnahmeprüfung sowie die geplante Inbetriebnahme sind der Landeseisenbahnverwaltung NRW in Essen mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen, damit eine Beteiligung möglich ist.

IV.6.11 **Zusammenhangsbetrachtung:** Bautechnische und auch weitere elektrotechnische Teilplanungen wie z. B. Gleisfeldbeleuchtung (Kipp- und Pendelmaste), Energieversorgungsanlagen, Weichenheizungen und deren Teilkomponenten können in inhaltlichem Zusammenhang zur Oberleitungsplanung stehen und sind entsprechend abzustimmen.

Empfehlungen zur Oberleitungsanlage und Erdung:

Verfahrenstechnisch empfehle ich die Abarbeitung folgender Punkte:

- Erstellung einer Vorentwurfsplanung
- Erstellung einer Ausführungsplanung
- Ausführung der Planung unter Beteiligung einer Bauüberwachung und Einhaltung der relevanten Bestimmungen zum Arbeitsschutz und Schutz der öffentlichen Sicherheit
- Inbetriebnahmeprozess (ggf. nach Mängelbearbeitung) mit Orientierung an den Verfahrensschritten der *Verwaltungsvorschrift für die Überwachung der Erstellung von Signal-, Telekommunikations- und Elektrotechnischen Anlagen, VV-BAU-STE*

Inhaltlich sollte die Planung folgende Elemente enthalten:

- Oberleitungsplanung (Kettenwerk)
- Maststandorte unter Abstimmung der relevanten Nachbargewerke wie z. B. LST
- Mast- und Oberleitungsstatik (Achtung: geeigneter Planprüfer erforderlich)
- Abstimmung der Triebrückstromführung zur Gewährleistung der Schutzziele zur Abwehr von Gefahren aus der Oberleitung unter Berücksichtigung der Potentialausgleichsmaßnahmen an leitfähigen Gegenständen im Oberleitungsrissbereich sowie Potentialausgleichsmaßnahmen von oberleitungsfremden Energiesystemen (z. B. 230/400V, 50 Hz) sowie ggf. vorhandenem Blitzschutz
- Erstellung eines Gleisvermaschungs-, Triebrückstromführungs- und Erdungsplanes (Als Teil eines Gesamterdungs-, Potentialausgleichs- und Blitzschutzplanes) unter Abstimmung mit dem LST-seitigen

Schienenteilungsplan.

- Abstimmung der Positionen etwaiger Streckentrenner bzw. Streckentrennungen mit LST
- Planung der Oberleitungsspeisung unter Beteiligung etwaig energieliefernder, unternehmensfremder Stellen). Hierbei ist eine Überprüfung und ggf. Überarbeitung bestehender Oberleitungsschutzparametrierungen erforderlich. Sofern eine eigenständige Bahnstromversorgung angestrebt wird, ist dazu eine gesonderte Planung vorzunehmen.

- IV.6.12 **Betriebskonzept Oberleitung:** Über die Planung hinaus ist ein Betriebs- bzw. Betreiberkonzept für den sicheren Betrieb der Oberleitungsanlage erforderlich. Dies muss Instandhaltungs- und Betriebspläne ebenso umfassen, wie die Benennung der für einen Oberleitungsbetrieb und deren Servitierung erforderlichen Personen.
- IV.6.13 **Betriebsanweisung:** Vor Aufnahme des Eisenbahnbetriebes ist eine Anweisung für den Eisenbahnbetriebsdienst gem. § 23 der Verordnung über den Bau- und Betrieb von Anschlussbahnen (BOA NRW) zu erstellen. Das beteiligte Eisenbahnpersonal ist über die Betriebsverhältnisse eingehend zu unterweisen. Hierüber sind Nachweise zu führen.
- IV.6.14 **Betriebsanweisung Oberleitung:** Zusätzlich zur Anweisung für den Eisenbahnbetriebsdienst ist eine Betriebsanweisung für den Betrieb der Oberleitungsanlage zu erstellen und alle im Einflussbereich der Oberleitung Tätigen sind nachweislich wiederkehrend über die Gefahren zu unterrichten. Für den Störfall sind ausreichend viele Eisenbahnbetriebsbedienstete im Bahnerden der Oberleitung auszubilden und wiederkehrend zu unterweisen.
- IV.6.15 **Verantwortliche Elektrofachkraft (VEFK):** Es ist eine verantwortliche Elektrofachkraft (für Oberleitungs- und 50 Hz-Anlagen) zu bestellen.
- IV.6.16 **Bestandspläne:** Nach der Bauausführung sind ein Gleisbestandsplan und ein Oberleitungsbestandsplan in zweifacher Ausfertigung der Landeseisenbahnverwaltung NRW in Essen bei der eisenbahntechnischen Abnahme zu übergeben.
- IV.6.17 **Fertigstellungsanzeige:** Die sach- und fachgerechte Fertigstellung des Bauvorhabens ist der Landeseisenbahnverwaltung (LEV) in Essen vor der geplanten Inbetriebnahme schriftlich anzuzeigen und rechtzeitig ein Termin für eine eisenbahntechnische Sonderüberwachung zu vereinbaren. Spätestens bei der vorgenannten Sonderüberwachung sind der LEV sämtliche Anlagen-, Planungs-, Prüfungs- und nachweisbezogene Dokumente zur Einsichtnahme vorzulegen. Etwaige weitere Auflagen bleiben der vorgenannten örtlichen Sonderüberwachung der LEV im Rahmen der eisenbahntechnischen Aufsicht vorbehalten (§ 5a AEG).
- IV.6.18 **Betriebsaufnahmeerlaubnis:** Für die Aufnahme des Eisenbahnbetriebes ist eine Erlaubnis gemäß § 7f Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz erforderlich, die durch das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes NRW in Düsseldorf erteilt wird. Der Antrag auf Betriebsaufnahmeerlaubnis ist rechtzeitig zu

stellen. Mit dem Antrag auf Betriebsaufnahmeerlaubnis ist ein Eisenbahnbetriebsleiter (BOA) zu bestellen.

Nebenbestimmungen Deutsche Bahn

- IV.6.19 Sollten innerhalb der Arbeiten Rohren oder Kabeln aufgefunden werden, so sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die Störstelle der DB Netz AG AVE.NL.WEST@deutschebahn.com zu informieren.
- IV.6.20 Die Zugänglichkeiten für Instandhaltung und Inspektionen zu Gleis und damit verbundenen Bauwerken muss gewährleistet sein. Ein Eingriff in statisch konstruktive Bauwerke gemäß den Regelwerken darf nicht erfolgen.
- IV.6.21 Abgrabungen im Umkreis von 5m von Oberleitungsmasten sind nicht zulässig. Sollte dies notwendig sein, muss mit dem Anlagenverantwortlichen Oberleitung Rücksprache gehalten werden und ein Fachplaner für Gründungen von Oberleitungsmasten beauftragt werden, der Maßnahmen zum Erhalt der Standsicherheit festlegt.
- IV.6.22 Bebauung mit elektrisch leitfähigen Elementen sollen im Endzustand mindestens 2,5m Abstand zu Oberleitungsmasten haben. Ansonsten können aufwändige Maßnahmen notwendig werden, um eine Verschleppung des Bahnpotenzials zu verhindern.
- IV.6.23 Gebäude/Anlagen im Endzustand müssen horizontal einen Abstand von mindestens 3m zu spannungsführenden Teilen der Oberleitung einhalten. Die Stromabnehmer von Fahrzeugen sind hierbei als spannungsführende Teile zu berücksichtigen.
- IV.6.24 Falls ein Kran zum Einsatz kommt, bei dem die Möglichkeit besteht, dass dieser in die unmittelbare Nähe (3m) der Oberleitung schwenkt oder fällt, muss über einen Anlagenbeauftragten beim Anlagenverantwortlichen Fahrbahn eine Krananweisung angefragt werden.
- IV.6.25 Der Sicherheitsabstand von mind. 3m zu unter Spannung stehenden Teilen darf (z.B. von Arbeitern mit Metallstangen) nicht unterschritten werden. Evtl. sind hierzu Absperrungen notwendig.

V.

Hinweise

V.1 Allgemeine Hinweise

- V.1.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein. Ausgenommen davon sind Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

- V.1.2 Gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, mindestens einen Monat vorher der Überwachungsbehörde schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 S. 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
- V.1.3 Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).
- Die Genehmigung ist auch erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen usw.) Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden und die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen.
- Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist. Im Weiteren bedarf es keiner Genehmigung, wenn eine nach BImSchG genehmigte Anlage im Rahmen der erteilten Genehmigung ersetzt oder ausgetauscht wird.
- V.1.4 Gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG ist die Einstellung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung, der Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
- V.1.5 Gemäß der ordnungsbehördlichen Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen – Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung – sind erhebliche Schadensereignisse, die sich im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage ereignen, unverzüglich – notfalls fernmündlich oder per E-Mail – der zuständigen Überwachungsbehörde anzuzeigen.
- V.2 Hinweise hinsichtlich des Baurechts/Brandschutzes**
- V.2.1 Veranlassen Sie bitte mit der Fertigstellung der baulichen Anlage die Einmessung durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder durch das Katasteramt des Kreises Recklinghausen.
- V.2.2 Im Verkehrsraum einschließlich der Gehwege dürfen keine Baustoffe (auch nicht vorübergehend) gelagert werden.
- V.2.3 Notwendige Zu- und Durchfahrten (z.B. für die Feuerwehr) dürfen nicht durch Einbauten eingeeengt werden und müssen ständig freigehalten und benutzbar sein.

V.2.4 Im Verkehrsraum einschließlich der Gehwege dürfen keine Baustoffe (auch nicht vorübergehend) gelagert werden.

V.2.5 Gesonderte Genehmigungen, wie z.B. für Schwertransporte, etc. sind bei den jeweiligen zuständigen Behörden einzuholen.

V.3 Hinweise hinsichtlich des Bodenschutzes

V.3.1 Bitte berücksichtigen Sie die Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) sowie die Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV neu), die beide zum 01.08.2023 in Kraft getreten sind. Des Weiteren ist bei der Analytik von Aushubmaterial der PFAS-Erlass vom 04.03.2022 zu berücksichtigen.

V.4 Hinweise hinsichtlich der Eisenbahninfrastruktur

V.4.1 Ansprüche gegen Eisenbahninfrastrukturunternehmen, die sich durch Immissionen aus dem Eisenbahnbetrieb auf planfestgestellten und baulich nicht geänderten Verkehrsanlagen begründen, sind ausgeschlossen. Für einen ausreichenden Schutz vor Lärm und Erschütterungen aus dem Eisenbahnbetrieb hat der Planungsträger, der ein Bauvorhaben in der Nachbarschaft von Eisenbahnbetriebsanlagen durchzuführen beabsichtigt, selbst zu sorgen.

V.4.2 Bei Planungs- und Bauvorhaben in räumlicher Nähe zu Bahnbetriebsanlagen ist zum Schutz der Baumaßnahme und zur Sicherung des Eisenbahnbetriebs das Einhalten von Sicherheitsabständen zwingend vorgeschrieben. Ein gewolltes oder ungewolltes Hineingelangen in den Gefahrenbereich und den Sicherheitsraum der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO Seite 3 von 3 unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen.

V.4.3 Die infrastrukturellen Belange sowie die spezifisch vorliegenden Sicherheitsabstände für Bauten nahe der Bahn, Lagerung von Baumaterialien, den notwendigen Arbeitsraum für Instandsetzungsarbeiten der Bahnanlagen, Abstand und Art von Neuanpflanzungen im Nachbarbereich, Beleuchtung, Entwässerung, etc., sind von der Infrastrukturbetreiberin, bzw. von der DB Immobilien anzugeben.

V.4.4 Für den Bau, den Betrieb und bei Bauarbeiten im Einflussbereich der Gleisanlagen, Oberleitungsanlagen, Leit- und Sicherungstechnik sind folgende Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Richtlinien und anerkannte Regeln der Technik in der zurzeit gültigen Fassung zu beachten, insbesondere:

Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)

Verordnung über den Bau- und Betrieb von Anschlussbahnen (BOA NRW)

Die DIN 1076 bzw. Richtlinie 804 – Eisenbahnbrücken und sonstige Ingenieurbauwerke planen, bauen und instand halten in sinngemäßer Anwendung

DIN 31051: 2019-06 Grundlagen der Instandhaltung

DIN EN 1990 2021-10 i. V. m. DIN EN 1990/NA:2010-12 und DIN EN

1990/NA/A1:2012-07, Grundlagen der Tragwerksplanung

DIN EN 1991-2:2010-12 i. V. m. DIN EN 1991/NA:2012-08, Einwirkungen auf Tragwerke – Verkehrslasten auf Brücken

DIN EN 1992-2:2010-12 i. V. m. DIN EN 1992/NA:2013-04, Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton – Spannbetontragwerken – Betonbrücken

DIN EN 1993-2:2010-12 i. V. m. DIN EN 1993/NA:2022-02 und DIN EN 1993-2/NA/A1:2012-05, Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten – Stahlbrücken

DIN EN 1994-2:2010-12 i. V. m. DIN EN 1994-2/NA:2010-12, Bemessung und Konstruktion von Verbundtragwerken aus Stahl und Beton – Verbundbrücken

Für die Ausführung von Stahl- und Aluminiumtragwerken:

- DIN EN 1090-1:2012-02, Konformitätsnachweisverfahren für tragende Bauteile
- DIN EN 1090-2:2018-09, Technische Regeln für die Ausführung von Stahltragwerken
- DIN EN 1090-3:2019-07, Technische Regeln für die Ausführung von Aluminiumtragwerken

DIN EN 1997-2:2014-03 und DIN EN 1997-1/NA 2010-12, Berechnung und Bemessung in der Geotechnik

DIN 1054:2021-04, Baugrund – Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau – Ergänzende Regelungen zu DIN EN 1997-1

DIN EN 13306: 2018-02 Grundbegriffe der Instandhaltung

DIN EN 50122-1; VDE 0115-3 2023-02 Bahnanwendungen – Ortsfeste Anlagen – Elektrische Sicherheit, Erdung und Rückleitung – Teil 1: Schutzmaßnahmen gegen elektrischen Schlag

VDV-Schrift 332 Sicherheitsintegritätsanforderungen für Bahnsignalanlagen bei Nichtbundeseigenen Eisenbahnen (NE)

VDV-Schrift 334 SIG RZA-NE, Richtlinie für die Zulassung und Abnahme von Bahnsignalanlagen bei Nichtbundeseigenen Eisenbahnen (NE)

VDV-Schrift 360 Eisenbahn-Stell-Einrichtungen (ESE)

VDV-Schrift 361 Eisenbahn-Signal-Anlagen (ESA): Signaltechnische Grundsätze für Nichtbundeseigene Eisenbahnen

VDV-Schrift 530 Instandhaltung von Energieversorgungs-, Fahrleitungs- und Beleuchtungsanlagen

VDV-Schrift 612 Obri-NE : Oberbau-Richtlinien für Nichtbundeseigene Eisenbahnen

VDV-Schrift 750 Dienstordnung der Anschlussbahn / Anweisung für den Eisenbahnbetriebsdienst : Bedienungsanweisung für die Anschlussbahn; Empfehlungen zu deren Aufstellung

VDV-Schrift 900 Empfehlungen für Vereinbarungen über Kreuzungen von Entwässerungskanälen und -leitungen mit Gelände der Nichtbundeseigenen Eisenbahnen (NE): NE-Entwässerungskanal-Kreuzungsempfehlungen

Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch elektromagnetische Felder (Arbeitsschutzverordnung zu elektromagnetischen Feldern EMFV)

Vorschriften der DB AG, Ril 997 mit allen Teilheften / Modulen im Bereich der DB AG und in sinngemäßer Anwendung außerhalb der Anlagen der DB AG

DIN EN / VDE

Ebs-Zeichnungswerk

DIN EN 50119 – 2014:01

TM 2013-273 I.NVT 4 / nationaler Anhang

- V.4.5 Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Betriebsanlagen entstehen Immissionen. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen können gegen die DB AG nicht geltend gemacht werden, da die Bahnstrecke eine planfestgestellte Anlage ist. Spätere Nutzer sind frühzeitig und in geeigneter Weise auf die Beeinflussungsgefahr hinzuweisen.
- V.4.6 Im Projekt Lärmsanierung der DB Netz AG wird eine Lärmschutzwand an der Strecke 2250, km 37,951 bis km 38,349, in Datteln in 2024 errichtet. Diese liegt südwestlich der Dortmunder Straße. Nach der Durchsicht der Planunterlagen ist der Bau des Bahnhofs auf das Werksgelände und den direkten Anschluss in der Nähe des Werksgeländes begrenzt und hat darüber hinaus keine baulichen Änderungen zur Folge. Sollte diese Annahme nichtzutreffend sein, dann bitten wir um einen entsprechenden Hinweis zwecks Abstimmung zwischen dem Antragsteller und der DB Netz AG.
- V.4.7 An der Strecke 2250 befindet sich das 42“Streckenfernmeldekabel F3187 (teilweise erdverlegt), das 48‘ LWL-Kabel F661408 sowie im Bereich des Kraftwerks mehrere Fb Kabel.
Es wird darauf hingewiesen, dass auf Flächen der DB und auch auf benachbarten Fremdfächen, neben den bereits innerhalb dieser Stellungnahme benannten, mit

Kabeln und Leitungen der DB zu rechnen ist. Eine diesbezügliche Kabel- und Leitungsermittlung im Grenzbereich bzw. auf dem Baugrundstück wurde im Rahmen der Bauantragsprüfung nicht durchgeführt. Falls dies gewünscht wird, ist diese ca. 6 Wochen vor Baubeginn bei der DB AG, DB Immobilien über folgendes Onlineportal www.deutschebahn.com/Online_Portal/Kabel_und_Leitungsanfragen zu beantragen. Sofern Sie die Kabelleitungsanfrage bereits gestellt haben und Ihnen eine Rückmeldung bezüglich der Leitungen der DB vorliegt, ist eine erneute Anfrage nicht notwendig.

- V.4.8 Sofern durch die Planung ein neuer oder geänderter Gleisanschluss zum Werksgelände erstellt werden soll, so weisen wir darauf hin, dass für diesen Gleisanschluss die Zustimmung des Landesbevollmächtigten für Bahnaufsicht (LfB) beim Eisenbahn-Bundesamt erforderlich ist. Hierzu ist sodann vorab eine vertragliche Regelung mit der DB Netz AG, Vertrieb bezüglich des Infrastrukturanschlussvertrages zu schließen.
- V.4.9 Ggf. müssen elektrisch leitfähige Zäune bahngeerdet werden. Um dies zu vermeiden, sollte der Zaun mindestens 5 m von der Gleismitte entfernt sein.

VI. Begründung

VI.1 Allgemeines

Die Firma Uniper Kraftwerke GmbH betreibt am Standort Im Löringhof 10 in 45711 Datteln (Gemarkung Datteln, Flur 86, Flurstücke 31, 39, 40, 80, 83, 85, 111, 112, 113 und Flur 95, Flurstücke 3, 5, 12, 20, 25, 31, 32) ein Steinkohlekraftwerk. Die Anlage wurde mit Genehmigungsbescheid vom 19.01.2017 (Az. 500-53.0011/15/0915123/0021.V) erstmalig immissionsschutzrechtlich genehmigt.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 28.04.2023, eingegangen bei der Bezirksregierung Münster am 24.05.2023, die im Tenor genannten Maßnahmen beantragt.

Beantragt wird die Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 BImSchG sowie die unter Nr. II. genannten eingeschlossenen Entscheidungen.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG NRW) sowie der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich genehmigungsrechtlich um eine Anlage, die unter Nr. 1.1 des Anhang 1 der 4. BImSchV aufgeführt ist.

Entsprechend der Kennzeichnung „G“ wäre nach § 2 Abs. 1 Nr. 1a der 4. BImSchV das Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen konnte gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, weil dies von der Antragstellerin beantragt wurde und durch die beabsichtigte Änderung der Anlage für die

in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter keine erheblich nachteiligen Auswirkungen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zu besorgen sind.

Die vorläufige Vollständigkeit, nach letztmaliger Ergänzung des Antrages am 15.06.2023, wurde nach Eingang der erforderlichen Unterlagen mit Schreiben vom 27.06.2023 bestätigt.

Nach Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen i. S. des § 7 der 9. BImSchV wurden die nachfolgenden Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt sind, im Rahmen ihrer Zuständigkeit beteiligt:

- Stadt Datteln (Fachbereich Bauordnung und Planungsamt)
- Kreis Recklinghausen (Untere Naturschutzbehörde)
- Regionalverband Ruhr Essen
- Wald und Holz
- Eisenbahnbundesamt
- Landeseisenbahnverwaltung
- Deutsche Bahn AG
- Amprion GmbH
- Dezernat 25 (Verkehr)
- Dezernat 33 (Flurbereinigung)
- Dezernat 51 (Naturschutz)
- Dezernat 52 (Bodenschutz)
- Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz)

Die vorliegende Genehmigungsentscheidung konnte nicht im in § 10 Abs. 6a S. 1 BImSchG vorgesehenen Zeitrahmen getroffen werden. Gründe hierfür liegen vor allem in der Beteiligung zusätzlicher Träger öffentlicher Belange. Die Verlängerung der Frist für das Genehmigungsverfahren um 3 Monate - zuletzt auf den 27.12.2023 - wurde der Antragstellerin gegenüber mit Bescheid vom 19.09.2023 gemäß § 10 Abs. 6a S. 2 u. 3 BImSchG vorgenommen und begründet.

VI.2 Umweltverträglichkeitsvorprüfung

In einem Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG ist nach § 5 UVPG festzustellen, ob das beantragte Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf.

Bei der beantragten Änderung der Anlage handelt es sich um die Änderung eines in Nummer 1.1.1 der Anlage 1 zum UVPG genannten Vorhabens. In einem Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG ist nach § 9 Abs. 1 UVPG eine UVP dann durchzuführen, wenn die beantragte Änderung der Anlage erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Für Änderungen und Erweiterungen solcher Vorhaben ist eine Vorprüfung zur Feststellung

des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 Abs. 1 i. V. m. § 7 UVPG durchzuführen.

Bei dieser Vorprüfung wurde anhand der in den Antragsunterlagen gemachten Darlegungen im Ergebnis festgestellt, dass es einer UVP als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass die genehmigte Jahresumschlagmenge an Kohle durch das Vorhaben nicht erhöht wird sowie dass der bereits genehmigte Werksbahnhof hauptsächlich in Lage und Ausgestaltung geändert wird. Die für die Anlage insgesamt, einschließlich der beantragten Änderungen, festgesetzten Grenzwerte für Emissionen in die Luft werden nicht überschritten.

Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte gemäß § 5 UVPG am 20.07.2023 auf dem UVP-Portal unter www.uvp-verbund.de/nw.

VI.3 Rechtliche Begründung der Entscheidung

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Die beantragten Änderungen sind als wesentliche Änderung der Anlage zu bewerten, weil nachteilige Auswirkungen der Änderungen für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht von vornherein offensichtlich ausgeschlossen werden konnten und somit eine Prüfung im Sinne des § 6 BImSchG erforderlich war.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben wurde von mir unter Beteiligung der o.a. zuständigen Behörden und Stellen auf seine Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften überprüft.

VI.3.1 Prüfung hinsichtlich des Baurechtes/Brandschutzes

Die erforderlichen planungsrechtlichen Grundlagen liegen vor.

Das Einvernehmen der Gemeinde Datteln als Planungsträger gemäß § 36 BauGB wurde mit Schreiben vom 14.08.2023 erteilt.

Das Grundstück liegt im Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 105a. In Abschnitt II ist die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans gemäß § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in diesen Bescheid gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen.

VI.3.2 Prüfung hinsichtlich des Immissionsschutzes

Der Stand der Technik hinsichtlich der Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen wird für das geplante Vorhaben, insbesondere durch die Anforderungen in der 13. BImSchV, der TA Luft konkretisiert. Das beantragte Vorhaben zeigt, dass die Betreiberpflichten zum Schutz und zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen eingehalten werden.

Die beantragte Änderung umfasst hauptsächlich die Änderung in Lage und Ausgestaltung des bereits genehmigten Werksbahnhofs. Die Festsetzungen der Ursprungsgenehmigung (500-53.0011/15/0915123/0021.V vom 19.01.2017) bezüglich der Einhaltung der Immissionsschutzrechtlichen Anforderungen gelten fort.

VI.3.2.1 *Luftverunreinigungen*

Die Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen sind erfüllt.

Die beantragte Änderung umfasst den Betrieb einer Diesellokomotive und die für den Betrieb erforderlichen Emissionsbegrenzungen sind in der EU-Verordnung 2016/1628 festgelegt. Die beigefügte Lufthygienische Stellungnahme ist nachvollziehbar und plausibel. Der Bagatellmassenstrom aus Nr. 4.6.1.1 b) der novellierten TA Luft (für diffuse Emissionen) von 1,5 kg/h wird demnach unterschritten.

VI.3.2.2 *Geräusche*

Schädliche Umwelteinwirkungen in Form von Lärm werden bei Bau und Betrieb der beantragten Änderung nicht verursacht. Die Anforderungen an den Schutz und die Vorsorge vor diesen Einwirkungen werden erfüllt.

Die im Antrag vorgelegte Prognose zu den verursachten Geräuschimmissionen der Diesellokomotive ist nachvollziehbar und plausibel. Die im Genehmigungsbescheid 500-53.0011/15/0915123/0021.V vom 19.01.2017 festgesetzten Immissionsgrenzwerte werden weiterhin eingehalten.

VI.3.2.3 *Energieeffizienz*

Eine Betreiberpflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG ist die Pflicht zur sparsamen und effizienten Verwendung von Energie. Dies wurde bei der Ausführungsplanung der Änderung berücksichtigt und ist in Kapitel 04.00 des Antrags beschrieben.

VI.3.2.4 *Auswirkungen nach der Betriebseinstellung*

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und

- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist.

Die Antragsunterlagen in Kap. 04.01 bestätigen, dass dies grundsätzlich gewährleistet ist.

VI.3.3 Prüfung hinsichtlich des Wasserrechts

VI.3.3.1 AwSV/Eignungsfeststellung

Zur Sicherstellung, dass der Gewässerschutz beim Anlagenbetrieb in Form der Vorsorge vor Gewässerverunreinigungen gewährleistet ist, wurden Auflagen formuliert, die den Umgang mit wassergefährdenden Flüssigkeiten regeln.

Als neue AwSV-Anlage kommt die geplante Rangierlok – Tankstelle hinzu. Die Tankstelle besteht aus Tank-Container, Auffangwanne, Leichtflüssigkeitsabscheider, wasserundurchlässige Pflasterung. Die Gefährdungsstufe der Anlage ist nach § 39 AwSV die Stufe B und muss gemäß § 46 Absatz 2 AwSV vor Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen überprüft werden. Eine wasserrechtliche Eignungsfeststellung ist nicht erforderlich, weil die Eignung gemäß § 41 AwSV durch bauaufsichtliche Zulassungen nachgewiesen wird.

Die Anforderungen aus § 62 WHG sind erfüllt und stehen einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage nicht entgegen.

VI.3.3.2 Direkt/Indirekteinleitung

Die bestehende Indirekteinleitgenehmigung wird nicht geändert.

VI.3.4 Prüfung hinsichtlich des Bodenschutzes

Das bestehende Umweltmonitoring ist gemäß Nebenbestimmung IV.4.1 fortzuführen. Durch diese Überwachung von Boden und Grundwasser wird die Vorsorgepflicht im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 (i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 1) BImSchG sichergestellt. Nach erfolgter Prüfung durch das Dezernat 52 kann auf die Fortschreibung des AZB verzichtet werden.

VI.3.5 Prüfung hinsichtlich des Natur- und Artenschutzes

Zur Prüfung des Natur- und Artenschutzes wurde das Dezernat 53 und die untere Naturschutzbehörde beteiligt. Der Umfang des erforderlichen Waldausgleichs wurde mit den beteiligten Stellen abgestimmt und in dem „Nachweis erforderlichen Waldausgleichs, Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung“ durch das Planungsbüro Hamann und Schulte vom 26.09.2023 festgehalten. Die Waldumwandlungsgenehmigung gemäß § 39 LFoG ist gemäß § 13 BImSchG in diesen Bescheid eingeschlossen.

VI.3.6 Prüfung hinsichtlich des Arbeitsschutzes

Aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht des Dezernats 55 der Bezirksregierung Münster bestehen keine Bedenken, wenn die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird.

VI.3.7 Prüfung hinsichtlich des Abfallrechtes

Durch die geplante Änderung entstehen keine neuen Abfälle. Sämtliche anfallenden Abfälle sind bereits im Abfallbereitstellungsverzeichnis des Gesamtstandortes enthalten und werden ordnungsgemäß verwertet oder beseitigt.

Die Pflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG für Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen wird erfüllt. Demnach sind Abfälle zu vermeiden, nicht zu vermeidende Abfälle sind zu verwerten und nicht zu verwertende Abfälle sind ohne Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen. Die Verwertung und Beseitigung der Abfälle hat nach den Vorgaben des KrWG zu erfolgen. Dies ist gegeben.

Die ordnungsgemäße Entsorgung wird über die Entsorgungsnachweise und Register entsprechend §§ 49 und 50 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und der Nachweisverordnung (NachwV) überwacht.

VI.3.8 Prüfung hinsichtlich des TEHG

Die bestehende TEHG Genehmigung wird nicht geändert. Der Überwachungsplan gem. § 6 TEHG wird durch den Betreiber bis zur Inbetriebnahme des Werksbahnhofs angepasst.

VI.4 **Ergebnis der Prüfung**

Abgesehen von dem Erfordernis vorstehender Nebenbestimmungen und Hinweise bestehen keine Bedenken gegen die wesentliche Änderung und den Betrieb der Anlage.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen für die Genehmigungserteilung nach § 6 BImSchG unter Beachtung der Nebenbestimmungen in Abschnitt IV dieses Bescheides vorliegen, da die sich aus § 5 BImSchG und der auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden, die Belange des Arbeitsschutzes gewahrt sind und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung war somit zu erteilen.

VI.5 **Kosten**

Kosten sind die in einem Verwaltungsverfahren entstandenen Gebühren und Auslagen. Sie werden aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) festgesetzt. Die Gebühr berechnet sich hier nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung, Tarifstellen 4.6.1.1 und 8.3.5.

Tarifstelle 4.6.1.1:

Gebühren nach Tarifstelle 4.6.1.1.2 [Euro 2.750 + 0,003 x (1.930.000 – 500.000)]	7.040,00 €
---	------------

Es gilt jedoch mindestens die höchste Gebühr, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung zu entrichten gewesen wäre,	29.510,00 €
---	-------------

wenn diese selbständig erteilt worden wäre.

In diesem Fall wäre die höchste Gebühr für die Baugenehmigung nach Tarifstelle 2.4.1.3 und 2.4.1.4 zu entrichten.

abzgl. Ermäßigung durch DIN ISO 14001 Zertifizierung gemäß Ziffer 7 zu Tarifstelle 4.6.1.1 [30%] (29.510,00 x 0,3) = 8.853,00 €	- 8.853,00 €
---	--------------

Summe zu Tarifstelle 4.6.1.1:	<u>20.657,00 €</u>
-------------------------------	--------------------

Tarifstelle 8.3.5:

Die Gebühr für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung richtet sich nach Tarifstelle 8.3.5 AVerwGebO NRW. Hierbei wird der Zeitaufwand für jede angefangenen 15 Minuten angesetzt. Die im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit anfallenden Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden als Zeitaufwand mitberechnet.

Im RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales - 14-36.08.06 - vom 17.04.2018 - werden die Stundensätze für die Berechnung des Verwaltungsaufwandes genannt.

Im vorliegenden Fall erforderte die Amtshandlung inklusive Vorbereitung, Fahr-, Warte- Nachbereitungszeiten folgenden Aufwand, für die:

Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals höherer Dienst)	0,5 Std. x 84,00 € =	42,00 €
Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt bis unter dem 2. Einstiegsamt (ehemals gehobener Dienst)	8 Std. x 70,00 € =	560,00 €
Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals mittlerer Dienst)	0,5 Std. x 61,00 € =	30,50 €
Summe zu Tarifstelle 8.3.5:		<u>632,50 €</u>

Summe Tarifstelle 4.6.1.1 und 8.3.5:	21.289,50 €
Gerundet gemäß § 4 AVerwGebO NRW:	<u>21.289,50 €</u>

<u>Gesamtbetrag:</u>	<u>21.289,50 €</u>
-----------------------------	---------------------------

Der Gesamtbetrag ist an die Landeshauptkasse NRW bei der Helaba zu überweisen. Die **buchungsrelevanten Daten** bitte ich der Anlage zu entnehmen.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster erhoben werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte – außer in Prozesskostenhilfverfahren – durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Abweichend hiervon muss bei isolierter Anfechtung der Kostenentscheidung (wenn nur diese angefochten werden soll) innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden.

Hinweis:

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Im Auftrag

gez. Boscher

Anhang 1: Antragsunterlagen

1. Anschreiben Uniper vom 28.04.2023	4 Seiten
2. Inhaltsverzeichnis	8 Seiten
3. Formular 1 – Antrag auf Genehmigung -	8 Seiten
4. Vorhabensbeschreibung	11 Seiten
5. Antrag auf Abweichung, Ausnahme und Befreiung gem. § 69 BauO NRW 2018	8 Seiten
6. Vorblatt Bauantragsunterlagen	1 Seiten
7. Kohleentladebunker – Inhaltsverzeichnis und Bauantragsunterlagen	24 Seiten
8. 0 3UEF Übergabebauwerk und SV09 Löschwassercontainer – Inhaltsverzeichnis und Bauantragsunterlagen	17 Seiten
9. 0 4UEF Übergabebauwerk und SV08 Löschwassercontainer – Inhaltsverzeichnis und Bauantragsunterlagen	15 Seiten
10.00 UEN Gaslager für Auftauanlage – Inhaltsverzeichnis und Bauantragsunterlagen	4 Seiten
11.00 EAY 10 Bremsprobencontainer – Inhaltsverzeichnis und Bauantrags- unterlagen	11 Seiten
12.0 2UZE Dienstgebäude Bahnleiter – Inhaltsverzeichnis und Bauantrags- unterlagen	27 Seiten
13.0 3UZE Loktankstelle Lokbetankung – Inhaltsverzeichnis und Bauantrags- unterlagen	31 Seiten
14. Rohbaupläne	13 Seiten
15. Vorblatt – Verbaukonzept Planunterlagen	1 Seiten
16. Erläuterungsbericht Baugrubenverbau der Obermeyer Infrastruktur GmbH & Co.KG, Parsevalstr. 11, 40468 Düsseldorf vom 17.02.2023 Nr. 0324 00 UEX CDD00 OIGBT 102 und KWD 00 UEX OIGBT TBR 102	17 Seiten
17. KWD 00 UEX OIGBT TZÜ 141_R04 BAUABLAUFPLAN	1 Seiten
18. KWD 00 UEX OIGBT TZS 151_R02 SCHALPLAN	1 Seiten
19. KWD 00 UEX OIGBT TZÜ 101_R03 ÜBERSICHTSLAGEPLAN	1 Seiten
20. KWD 00 UEX OIGBT TZÜ 102_R03 STEIFENLAGE-1	1 Seiten
21. KWD 00 UEX OIGBT TZÜ 103_R03 STEIFENLAGE-2	1 Seiten
22. KWD 00 UEX OIGBT TZÜ 104_R03 STEIFENLAGE-3	1 Seiten
23. KWD 00 UEX OIGBT TZÜ 105_R03 BODENPLATTENANSCHLÜSSE	1 Seiten
24. KWD 00 UEX OIGBT TZÜ 107_R02 STEIFENLAGEN-ÜBERLAGERUNG	1 Seiten
25. KWD 00 UEX OIGBT TZÜ 111_R03 SCHNITTE-1-BIS-6	1 Seiten
26. KWD 00 UEX OIGBT TZÜ 112_R03 SCHNITTE-7-BIS-11	1 Seiten
27. KWD 00 UEX OIGBT TZÜ 121_R02 ABWICKLUNG-1	1 Seiten
28. KWD 00 UEX OIGBT TZÜ 122_R02 ABWICKLUNGEN-2-BIS-3-ANSICHTEN-1-BIS-3	1 Seiten
29. KWD 00 UEX OIGBT TZÜ 131_R01 Details Stahlaussteifung Teil 1	1 Seiten
30. KWD 00 UEX OIGBT TZÜ 132_R01 Details Stahlaussteifung Teil 2	1 Seiten
31. KWD 00 UEX OIGBT TZÜ 133_R01 Details Stahlaussteifung Teil 3	1 Seiten
32. KWD 00 UEX OIGBT TZÜ 134_R01 Details BPW TBW	1 Seiten
33. Vorblatt - Brandschutzkonzept	1 Seiten

34. Brandschutzkonzept der DMT GmbH & Co.KG, Tremoniastr. 13, 44137 Dortmund vom 11.11.2022, 1. Fortschreibung Nr. 8117864039-32 APS-BS-Krü/LisIndex 1.0	50 Seiten
35. Vorblatt - Explosionsschutzkonzept	1 Seiten
36. Explosionsschutzkonzept der DMT GmbH & Co.KG, Tremoniastr. 13, 44137 Dortmund vom 15.02.2023, Nr. 8115372168 APS-EX-Klo Index 2.0	61 Seiten
37. Vorblatt – Auswirkungen auf Schall- und Staubemissionen/immissionen	1 Seiten
38. Geräuschimmissionsprognose der Müller-BBM, Fritz-Schupp-Str. 4, 45899 Gelsenkirchen vom 27.01.2023, Nr. M109612/58Version1HKM/SALI	21 Seiten
39. Lufthygienische Stellungnahme der Müller-BBM, Fritz-Schupp-Str. 4, 45899 Gelsenkirchen vom 09.03.2023, Nr. M138624/10	4 Seiten
40. Vorblatt – Bahntechnische Anlagen	1 Seiten
41. Übersichtslageplan	1 Seiten
42. Erläuterungsbericht Werksbahnhof und Kostenermittlung	55 Seiten
43. Rangierkonzept	48 Seiten
44. Prellbockbemessung	9 Seiten
45. Gleise	10 Seiten
46. Rangierloktankstelle	71 Seiten
47. Lok-Tankstelle – Schnitte 1-1 und 4-4	1 Seiten
48. Lok-Tankstelle – Schnitt 2-2	1 Seiten
49. Lok-Tankstelle – Schnitt 3-3	1 Seiten
50. Pflaster, Zeichnung SW 900 in LAU-Anlagen vom 05.05.2020, Nr. 0324 03 UZE CQZ10 ZIGBI 318, Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vom 12.03.2017 der DIBt, Nr. II 71-1.74.3-26/16	5 Seiten
51. Betonfertigteil, Zeichnung System 2 in LAU-Anlagen vom 05.05.2020 Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung der DIBt vom 20.03.2017 Nr. Z-74.3-116	5 Seiten
52. Fugenabdichtungssystem Teil 1, Zeichnung Fugenabdichtungssystem in LAU-Anlagen vom 13.11.2017 Nr. 0324 03 UZE CQZ10 ZIGBI 336 Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vom 13.11.2017 der DIBt, Nr. II 71-1.74.6-22/16	26 Seiten
53. Fugenabdichtungssystem Teil 2, Zeichnung Fugenabdichtungssystem in LAU-Anlagen vom 13.11.2017 Nr. 0324 03 UZE CQZ10 ZIGBI 337 Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vom 13.11.2017 der DIBt, Nr. II 71-1.74.6-20/16	26 Seiten
54. T- und L-Elemente, Zeichnung T- und L-Elemente in LAU-Anlagen vom 05.05.2020, Nr. 0324 03 UZE CQZ10 ZIGBI 320, Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vom 21.12.2021 bis 21.12.2026 der DIBt, Nr. Z-74.3-117	5 Seiten
55. Auffangwanne, Detailplan vom 02.09.2022, Nr. 0324 03 UZE CLH01 ZIGBI 321	1 Seiten
56. Auffangwanne, Zeichnung Gleistragwanne vom 17.06.2020, Nr. 0324 03 UZE CQZ10 ZIGBI 324, Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vom 14.07.2015 der DIBt, Nr. Z-74.3-36	32 Seiten

57. Auffangwanne, Zeichnung Gleistragwanne vom 14.07.2015, Nr. 0324 03 UZE CQZ10 ZIGBI 325, Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vom 14.07.2015 der DIBt, Nr. II 71-1.74.3-12/15	16 Seiten
58. Auffangwanne, Zeichnung Gleistragwanne, Anlagen vom 14.07.2015, Nr. 0324 03 UZE CQZ10 ZIGBI 326, Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vom 14.07.2015 der DIBt, Nr. II 71-1.74.3-12/15	16 Seiten
59. Abdichtsystem Trog-Elemente in LAU-Anlagen, Zeichnung vom 09.03.2021 Nr. 0324 03 UZE CQZ10 ZIGBI 327, Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vom 09.03.2021 der DIBt, Nr. II 71-1.74.3-71/20	30 Seiten
60. Fugenabdichtungssystem in LAU-Anlagen, Zeichnung vom 18.02.2021 Nr. 0324 03 UZE CQZ10 ZIGBI 38, Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vom 18.02.2021 der DIBt, Nr. II 71-1.74.6-39/20	25 Seiten
61. Detailplan Leichtflüssigkeitsabscheider vom 02.09.2022, Nr. 0324 03 UZE CLH01 ZIGBI 328	1 Seiten
62. Leichtflüssigkeitsabscheider, Auffangbehälter Bemessung von Leicht- flüssigkeitsabscheider, Zeichnung vom 10.06.2022, Nr. 0324 03 UZE CDA00 ZIGBI 329 und Berechnung	2 Seiten
63. Leichtflüssigkeitsabscheider, Zeichnung vom 20.05.2021, Nr. 0324 03 UZE CQZ10 ZIGBI 334 und Beschreibung	3 Seiten
64. Leichtflüssigkeitsabscheider, Auffangbehälter, Bemessung des Abscheidevolumen, Zeichnung vom 10.06.2022, Nr. 0324 03 UZE CDA00 ZIGBI 336 und Berechnung	2 Seiten
65. Leichtflüssigkeitsabscheider, Havariebehälter, Zeichnung vom 20.05.2021, Nr. 0324 03 UZE CQZ10 ZIGBI 335, Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vom 24.02.2017 der DIBt, Nr. II 71-1.74.1-38/16	26 Seiten
66. Loktankstelle, Detaillageplan – Tankstelle, Nr. 0324 03 UZE CLD 00 ZIGBI 301, Höhenplan Entwässerung, Nr. 0324 03 UZE CLD 00 ZIGBI 303, Nachweis Abstandsfläche, Nr. 0324 03 UZE CLA 00 ZIGBI 338,	4 Seiten
67. Dienstgebäude – Erläuterungs- und Auslegungsbericht	18 Seiten
68. Gleisüberwachung – Erläuterungsbericht Gleisüberwachung DB Strecke 2250	10 Seiten
69. Ausführungen Waldumwandlung mit Antrags-Formular „Dauerhafte Waldumwandlung“, Erläuterungsbericht und Plänen	18 Seiten
70. Vorblatt – sonstige Unterlagen -	1 Seiten
71. Unterlagen zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG des TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co.KG, Trelleborger Str. 15, 18107 Rostock vom 23.03.2023, Nr. 221GNV001	18 Seiten
72. Einordnung der Anlage in die AwSV – Formulare 8.1 und 8.3	8 Seiten
73. Erläuterungsbericht zu wasserrechtlichen Belangen	2 Seiten
74. Erläuterungsbericht zur Baustelleneinrichtung	2 Seiten
75. Erläuterungsbericht zur Einstufung in das Störfallrecht	1 Seiten
76. Störfall-VO 2017, Berechnungshilfe und Gefahrstoffverzeichnis	18 Seiten

Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften

13. BImSchV	Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.07.2021 (BGBl. I S. 2514)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.10.2022 (BGBl. I S. 1799)
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11.11.2020 (BGBl. I S. 2428)
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz vom 27.12.1993 (BGBl. I S. 2378, ber. 1994 I S. 2439), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.12.2020 (BGBl. I S 2694)
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.08.2023 (GV.NRW. S. 490)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905) zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 12.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184)
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung vom 04.08.2018 und 01.01.2019 (GV. NRW. 2018 S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.09.2021 (GV. NRW S. 1086)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 126 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S.1328, 1343)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 02.08.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)
BOA NRW	Verordnung über den Bau und Betrieb von Anschlußbahnen (BOA) vom 31. Oktober 1966 (GV. NW. 1966 S. 488; ber. GV. NW. 1967 S. 26) zuletzt geändert durch VO vom 10. September 2013 (GV. NRW. S. 560)
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 8. Mai 1967 (BGBl. 1967 II S. 1563), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 5. April 2019 (BGBl. I S. 479) geändert worden ist

ErsatzbaustoffV	Ersatzbaustoffverordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 186) geändert worden ist
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GV. NRW. S. 762)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)
LFoG	Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 24. April 1980 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2021 (GV. NRW. S. 904)
PrüfVO NRW	Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfungen von Sonderbauten – Prüfverordnung – vom 24.11.2009 (GV.NRW. S. 723 / SGV.NRW.232), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 11.12.2018 (GV.NRW. S. 707)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 14.09.2021 (GMBI. S. 1049)
TEHG	Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz) vom 21.07.2011 (BGBl. I S. 1475), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.03.2023 (BGBl. I 2023 I Nr. 88)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1349)
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602; SGV. NRW. 2010), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 122)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)